

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

**„Jugendzentrum Innenstadt“ in Göttingen: Punk-Konzert mit gewaltverherrlichendem Plakat**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 06.11.2024 - Drs. 19/5882, an die Staatskanzlei übersandt am 22.11.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 27.12.2024

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Medienberichten<sup>1</sup> und dem eigenen Terminkalender<sup>2</sup> zufolge sollte in dem Autonomen-Zentrum<sup>3</sup> „Jugendzentrum Innenstadt“ (JuZi) in Göttingen am 8. November 2024 ein Konzert der Punk-Gruppe „Bambi Shoots Back & The Sleazies“ stattfinden. Das Konzert sei an vielen Orten in der Göttinger Innenstadt mit einem Plakat beworben worden, auf dem Medienberichten zufolge einem AfD-Politiker mit einem AK-47-Gewehr in den Kopf geschossen wird.<sup>4</sup> Die der SPD zugehörige Bürgermeisterin Göttingens verurteile die Darstellung auf NIUS-Anfrage nicht: Ihr Pressesprecher bewertete die Arbeit des vom Verfassungsschutz beobachteten Zentrums im Jahr 2022 als „sehr wertvoll“. Die Stadt Göttingen finanziere das Autonomen-Zentrum seit dem Jahr 2021 mit fast einer halben Million Euro, und es solle auch in den kommenden Jahren mit jeweils über 100 000 Euro gefördert werden.<sup>5</sup>

**1. Wird das Autonomen-Zentrum auch durch Finanzmittel des Landes direkt oder indirekt gefördert? Falls ja, seit wann und in welcher Höhe?**

Der Landesregierung liegen keine Informationen vor, dass das „Jugendzentrum Innenstadt“ (JuZi) in Göttingen direkte oder indirekte Förderungen aus Landesmitteln erhält.

**2. Welche öffentlichen Förderungen kamen dem Autonomen-Zentrum bislang zugute, und in welcher Höhe sind Förderungen beabsichtigt (bitte aufschlüsseln nach Förderungen des Landes und der Kommune)?**

Die Stadt Göttingen hat in ihrer Stellungnahme an das Ministerium für Inneres und Sport mitgeteilt, dass sie den Göttinger Jugendzentren in freier Trägerschaft, so auch dem JuZi, Mittel in Form von Leistungs- und Budgetverträgen für den Betrieb der Einrichtungen gewähre. Bezuschusst würden die Einrichtungen allgemein, nicht aber einzelne Veranstaltungen. Den Verträgen zufolge seien die Mittel für Personal, Betriebskosten und Jugendarbeit einzusetzen. Für rechtswidrige Zwecke dürften die Mittel nicht verwendet werden. Die zweckentsprechende Verwendung müsse nachgewiesen werden.

Konkret teilte die Stadt Göttingen mit, dass das JuZi auf der Grundlage eines solchen Leistungs- und Budgetvertrages im Jahr 2024 mit 125 600 Euro gefördert worden sei. Im Vertrag sei wie bei anderen

<sup>1</sup> <https://www.nius.de/gesellschaft/news/antifa-goettingen-hoecke/9993485e-c6c5-49fd-9190-016c53e81b20>

<sup>2</sup> <https://juzi.de/termine/>

<sup>3</sup> Niedersächsischer Verfassungsschutzbericht 2023, S. 178.

<sup>4</sup> <https://www.goettinger-tageblatt.de/lokales/goettingen-1k/goettingen/goettingen-polizei-ermittelt-wegen-plakaten-fuer-juzi-konzert-gewalt-gegen-afd-mann-hoecke-WTSNXK2R3RDGXJJAX5TSZF7D7A.html>

<sup>5</sup> <https://www.nius.de/gesellschaft/news/antifa-goettingen-hoecke/9993485e-c6c5-49fd-9190-016c53e81b20>

Leistungs- und Budgetverträgen eine Dynamisierung vorgesehen. Darin seien 0,5 % Strukturausgleich sowie die Übernahme der Anpassung an die erfolgten Tarifsteigerungen enthalten. Durchschnittlich erhöhe sich das Budget dadurch jährlich um 3 % insgesamt (Budget für das Jahr 2025: 129 200 Euro). Zusätzlich habe das JuZi im Jahr 2024 aus einem Fördertopf für politisch-kulturelle Jugendarbeit 7 210 Euro von der Stadt erhalten. Konzerte seien damit nicht finanziert worden.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung von Frage 1 verwiesen.

### **3. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über extremistische Bestrebungen im Zusammenhang mit dem Autonomen-Zentrum?**

Autonome Zentren sind Versammlungs- und Veranstaltungszentren - gegebenenfalls auch mit zusätzlicher Nutzung als Wohnstätte -, die sich selber als Autonome Zentren verstehen und deren Nutzer sich mehrheitlich mit den ideologischen Grundsätzen der linksextremistischen Szene identifizieren. Zugleich dienen sie Autonomen als Rückzugsraum, beispielsweise zur Planung politischer Agitation.

Beim JuZi in Göttingen handelt es sich um ein solches Autonomes Zentrum. Es wird nicht nur von der linksextremistischen Szene Göttingens als Treffpunkt und Veranstaltungsort genutzt, sondern auch von nicht-extremistischen Gruppen. Aus diesem Grunde kann die Einrichtung nicht pauschal als linksextremistisch bewertet werden.

### **4. Wie bewertet die Landesregierung das geplante Konzert sowie das Verhalten des Autonomen-Zentrums und der Stadt Göttingen (insbesondere im Hinblick auf die oben berichtete nicht erfolgte Distanzierung)?**

Die grundgesetzlich garantierte Freiheit der Kunst ist für die Landesregierung ein entsprechend hohes Gut, das es zu schützen und zu verteidigen gilt. Zugleich lehnt die Landesregierung jede Form der Gewaltverherrlichung bzw. Gewaltausübung kategorisch ab. Aus diesen Gründen verurteilt sie auch jegliche Form des Missbrauchs von Kunst und Kultur für die Verherrlichung von Gewalt.

Bei der Bekämpfung des Extremismus und der Politisch motivierten Kriminalität führen die niedersächsischen Sicherheitsbehörden im Rahmen ihrer Aufgabenbewältigung präventive, gefahrenabwehrende und strafverfolgende Maßnahmen durch und gehen niedrigschwellig unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen gegen diese Phänomene vor. Dies gilt im Falle erkannter Gefahrenlagen oder bei Vorliegen des Anfangsverdachts einer Straftat auch für Musikveranstaltungen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Beantwortung zur Frage 7 verwiesen.

Die zuständige Polizeidirektion Göttingen und die Stadt Göttingen haben sich kurzfristig nach Bekanntwerden der benannten Plakate über deren Inhalt und das geplante Konzert in Kenntnis gesetzt. Hinsichtlich der seitens der Stadt Göttingen des Weiteren ergriffenen Maßnahmen wird auf die Beantwortung von Frage 6 a verwiesen. Die Landesregierung sieht keine Anhaltspunkte für eine Beanstandung des Vorgehens der Stadt.

### **5. Wurden Möglichkeiten eines Verbots geprüft, und aufgrund welcher Erwägungen kam man gegebenenfalls zu dem Ergebnis, dass ein Verbot nicht möglich ist?**

Nach den der Landesregierung vorliegenden Erkenntnissen wurde das Konzert im Vorfeld am 05.11.2024 abgesagt.

### **6. Wurden gegebenenfalls Maßnahmen ergriffen**

#### **a) gegen den/die Betreiber des Autonomen-Zentrums,**

Nach Information der Stadt Göttingen habe die Oberbürgermeisterin umgehend dem städtischen Ordnungsdienst die Aufgabe übertragen, die an wenigen Stellen im Stadtgebiet öffentlich ausgehängten Plakate abzunehmen oder, sofern dies nicht möglich wäre, diese unkenntlich zu machen.

Darüber hinaus habe die Leitung des Fachdienstes Jugendarbeit/Jugendförderung unverzüglich Kontakt zum dem Jugendzentrum aufgenommen, um auf die strafrechtliche Relevanz hinzuweisen und die Entfernung der dort angebrachten Plakate zu erwirken sowie die Veröffentlichung auf der Homepage zu stoppen.

**b) gegen die Punk-Gruppe,**

Zu Einzelmaßnahmen der Polizei Niedersachsen wird unter Verweis auf das derzeit laufende Ermittlungsverfahren keine Auskunft erteilt. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

**c) gegen die Stadt Göttingen?**

Die Stadt Göttingen wurde aufgefordert, eine Stellungnahme zu dem dargestellten Sachverhalt abzugeben. Ein Anlass, Maßnahmen gegen die Stadt Göttingen einzuleiten, ergibt sich daraus nicht.

**7. Wurde aufgrund des gewaltverherrlichenden Plakats ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet? Falls ja, gegen wen und auf Grundlage welcher Straftatbestände? Falls nein, warum nicht?**

Nach Bekanntwerden des benannten Plakats wurde eine strafrechtliche Würdigung bei der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft Göttingen angeregt und ein Strafverfahren zunächst gegen Unbekannt wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen Gewaltdarstellung gemäß § 131 StGB eingeleitet. Der Vorgang ist inzwischen nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen an die Staatsanwaltschaft Göttingen abgegeben worden. Zu möglichen Beschuldigten, gegen die sich das Verfahren richtet, wird mit Hinweis auf das laufende Verfahren keine Auskunft erteilt.

**8. Ist der Landesregierung bekannt, ob die Punk-Gruppe in anderen niedersächsischen Städten in Veranstaltungszentren auftritt, die mit öffentlichen Geldern gefördert werden? Falls ja, wann und wo?**

Den niedersächsischen Sicherheitsbehörden liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Frage vor.

**9. Welche linksextremistischen Gruppierungen (Musikgruppen, politische Parteien oder Vereine u. ä.) haben das Autonomen-Zentrum in Göttingen gegebenenfalls bislang genutzt (es wird um Aufschlüsselung nach Gruppierung und Veranstaltungsdatum gebeten)?**

Das JuZi wird nicht nur von linksextremistischen Gruppierungen und Einzelpersonen genutzt bzw. aufgesucht, sondern auch von nichtextremistischen. Zudem betrachtet die Landesregierung die Freiheit von Kunst und Kultur als ein hohes und somit schützenswertes Gut. Aus diesen Gründen führt weder die Landesregierung noch die zuständige Stadt Göttingen Statistiken über die Nutzer von kulturellen Veranstaltungen im JuZi.

**10. Sind in der Vergangenheit strafrechtliche Ermittlungen gegen Mitarbeiter oder Besucher des Autonomen-Zentrums eingeleitet worden? Falls ja, wird um Darstellung der vorgeworfenen Straftat(en) gebeten.**

Der Landesregierung liegen keine Informationen dazu vor, welche Personen als Mitarbeitende oder Veranstaltende im JuZi tätig sind bzw. wer dieses besucht.

Hinsichtlich der Fragestellung kann mit dem Suchkriterium der Objektanschrift in den Datenbanken recherchiert werden und so eine Relation zu diesem hergestellt werden. Auf Grundlage dieses Suchkriteriums lassen sich nachfolgend aufgeführte Straftaten im polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem recherchieren (ab dem Jahr 2020):

- 1-mal § 223 StGB, Vorsätzliche Körperverletzung durch unbekanntes Täter,
- 1-mal § 223 StGB, Vorsätzliche Körperverletzung durch namentlich bekannten Täter,

- 1-mal § 224 StGB, Gefährliche Körperverletzung durch unbekanntes Täter,
- 1-mal § 40 SprengG, Verstoß gegen das Sprengstoffgesetz (Abbrennen sogenannter Bengal-fackeln) durch unbekanntes Täter,
- 1-mal § 131 StGB, Gewaltdarstellung (siehe Frage 7).

**11. Wie würde es die Landesregierung bewerten, wenn Rechtsextremisten oder Islamisten mit Gewaltaufrufen gegen Andersdenkende bzw. -gläubige zu Veranstaltungen in öffentlich geförderten Veranstaltungszentren aufrufen? Welche Maßnahmen kämen in diesen Fällen gegebenenfalls in Betracht im Hinblick auf die Förderung und Fortbestehen der Veranstaltungszentren?**

Die Landesregierung verurteilt jedwede Form der Gewalt sowie Aufrufe hierzu auf das Schärfste. Hinsichtlich der Fördermaßnahmen wird auf die Beantwortung zur Frage 12 verwiesen.

**12. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um zu verhindern, dass durch öffentliche Gelder extremistische Aktivitäten finanziert werden?**

Nach §§ 23, 44 LHO dürfen Zuwendungen an Stellen außerhalb der Landesverwaltung nur vorgesehen werden für Zwecke, an denen das Land ein erhebliches Landesinteresse festgestellt hat. Dieses beschreibt die Förderwürdigkeit der Maßnahmen und ergibt sich aus der Veranschlagung von Mitteln durch den Haushaltsgesetzgeber sowie der jeweiligen Förderrichtlinie. Für eine Bewilligung müssen Zuwendungsempfänger über die notwendige persönliche wie finanzielle Zuverlässigkeit verfügen. Durch Prüfung der förderrechtlichen Voraussetzungen wird durch die Bewilligungsbehörden die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel sichergestellt.

**13. Welche konkreten Schritte unternimmt die Landesregierung gegebenenfalls zur Prävention und Bekämpfung extremistischer Propaganda in Jugendzentren?**

Die Angebote zur Extremismusprävention des Niedersächsischen Verfassungsschutzes umfassen insbesondere die Informationsvermittlung über Extremismus, Radikalisierung und Prävention in Workshops, Vorträgen, öffentlichen Veranstaltungen, Publikationen und über eine Wanderausstellung (mit dem Schwerpunktthema Rechtsextremismus). Zudem steht das Ausstiegsprogramm (Aktion Neustart) zur Verfügung, um Menschen beim Ausstieg aus extremistischen Szenen zu unterstützen. Diese Angebote stehen auch der Jugendarbeit in Jugendzentren zur Verfügung.

Die Polizei Niedersachsen bearbeitet aus den Organisationseinheiten des polizeilichen Staatsschutzes heraus im Fachstrang PPMK - Prävention Politisch Motivierter Kriminalität - das Aufgabenfeld Prävention. Dies stellt für Bürgerinnen und Bürger, Kommunen, Behörden und zivilgesellschaftliche Organisationen ein niedrigschwelliges Angebot zur Kontaktaufnahme dar und befasst alle Erscheinungsformen der Politisch motivierten Kriminalität. Bei der Bekämpfung des Extremismus und der Politisch motivierten Kriminalität kommt insbesondere der Informations- und Sensibilisierungsarbeit eine wichtige Bedeutung zu, die u. a. auch durch die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter Prävention gewährleistet wird.

Zur zielgerichteten Präventionsarbeit zählt darüber hinaus insbesondere die Auseinandersetzung mit Propaganda, Radikalisierungsprozessen, der Konstruktion von Feindbildern extremistischer Ideologien und der Erkennung extremistischer Handlungen bzw. Verhaltensweisen. Jugendliche stehen dabei im besonderen Fokus der sicherheitsbehördlichen Präventionsarbeit. Informations- und Sensibilisierungsveranstaltungen stehen zudem Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendzentren zur Verfügung und können bei den örtlich zuständigen Polizeiinspektionen angefragt werden. Im konkreten Sachverhalt wurde seitens der örtlich zuständigen Polizeiinspektion Göttingen unmittelbar Kontakt zur Stadt Göttingen aufgenommen, sodass eine Initiierung eigener Präventivmaßnahmen von dort ermöglicht wurde.

Im Rahmen der Fachberatung für Träger und Fortbildung von Mitarbeitenden der Kinder- und Jugendhilfe werden zudem durch das Landesjugendamt verschiedene Formate vorgehalten, in denen auch Aspekte der Extremismusprävention thematisiert werden. Zu den Formaten gehören in Bezug auf das Handlungsfeld Jugendarbeit u. a. das Niedersächsische Forum Jugendarbeit, die landesweite Arbeitstagung der Kreis- und Stadtjugendpflegen, die regionalen Arbeitstreffen der kommunalen Jugendpflege oder der Stammtisch: Kollegialer Fachaustausch in der Jugendarbeit. Zudem können Jugendzentren bedarfsgerechte Sensibilisierungs- und Informationsangebote abrufen, die die Präventionsakteure des Kompetenzforums Islamismusprävention Niedersachsen (KIP NI) anbieten.

**14. In welchem Verhältnis steht der Verfassungsschutz Niedersachsen, der sich selbst als „antifa“ bezeichnet<sup>6</sup>, zu dem mit öffentlichen Geldern geförderten Autonomen-Zentrum in Göttingen? Beeinflusst besagte Aussage die Arbeit des Verfassungsschutzes, und ist eine unbefangene Beobachtung nach Ansicht der Landesregierung möglich (um eine begründete Antwort wird gebeten)?**

Der Niedersächsische Verfassungsschutz und das Autonome Zentrum Göttingen stehen in keinem Verhältnis zueinander.

Der Niedersächsische Verfassungsschutz nimmt seine Aufgabe auf der Grundlage der freiheitlichen demokratischen Grundordnung wahr. Die Ablehnung von Faschismus und jeglicher Form von menschenfeindlicher Ideologie ist in ihr verankert. Wenn sich der Niedersächsische Verfassungsschutz als „antifaschistisch“ bezeichnet, dann erfolgt dies selbstverständlich im demokratischen Sinne und damit im Einklang mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie unter Wahrung des Neutralitätsprinzips.

Die Frage nach einer „Beeinflussung“ stellt sich folglich nicht.

---

<sup>6</sup> [https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/id\\_100512916/-wir-sind-antifa-verfassungsschutz-sorgt-mit-social-media-post-fuer-wirbel.html](https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/id_100512916/-wir-sind-antifa-verfassungsschutz-sorgt-mit-social-media-post-fuer-wirbel.html)